

**Vorlage für die Sitzung  
der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz  
am 05.11.2015**

**Entwurf einer Verordnung über die unschädliche Beseitigung von Heimtierkörpern**

**A Problem**

Die Rechte und Pflichten von Tierhaltern bei der Beseitigung toter Heimtiere waren bislang durch die Verordnung über die unschädliche Beseitigung von Kleintierkörpern vom 3. Dezember 1981 geregelt. Diese Verordnung ist bis zum 31.12.2015 befristet und soll, da seit ihrem Inkrafttreten in diesem Bereich einige Änderungen eingetreten sind, nicht verlängert, sondern durch eine Nachfolgeregelung ersetzt werden.

**B Lösung**

Der anliegende Entwurf einer Verordnung über die unschädliche Beseitigung von Heimtierkörpern trägt dem vorstehend dargestellten Regelungsbedarf Rechnung.

Die Verordnung regelt insbesondere die Mitwirkungspflichten der Besitzer bei der unschädlichen Beseitigung von Heimtierkörpern sowie die zulässigen Beseitigungsarten. Sie stellt ausdrücklich klar, dass andere Beseitigungsarten unzulässig sind und nennt dabei beispielhaft das Vergraben toter Heimtiere außerhalb eines Tierfriedhofs.

Wegen der Einzelheiten wird auf den anliegenden Verordnungsentwurf Bezug genommen.

**C Alternativen**

Die im Verordnungsentwurf getroffenen Regelungen sind sachgerecht, Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

**D Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Der Entwurf hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

**E Beteiligung / Abstimmung**

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Senator für Justiz und Verfassung, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und der Tierärztekammer Bremen abgestimmt worden.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

**F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

**G Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz stimmt dem Entwurf einer Verordnung über die unschädliche Beseitigung von Heimtierkörpern zu.

**Anlagen:**

1. Entwurf einer Verordnung über die unschädliche Beseitigung von Heimtierkörpern
2. Entwurf einer Begründung

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

## Verordnung über die unschädliche Beseitigung von Heimtierkörpern

Vom

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 19. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 541) wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der Besitzer toter Heimtiere im Sinne des § 3 Absatz 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz bei der unschädlichen Beseitigung von Heimtierkörpern. Besitzer im Sinne dieser Verordnung ist jede natürliche Person, die die tatsächliche Herrschaft über ein totes Heimtier hat.

### § 2 Grundsatz

Besitzer toter Heimtiere sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften an der unschädlichen Beseitigung der Heimtierkörper mitzuwirken und die beseitigungspflichtige Stelle zu unterstützen. Beseitigungspflichtige Stelle im Sinne dieser Verordnung ist der Betreiber der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Mulmshorn, Niedersachsen.

### § 3 Unschädliche Beseitigung

(1) Der Besitzer eines toten Heimtiers kann den Heimtierkörper durch die beseitigungspflichtige Stelle auf eigene Kosten unschädlich beseitigen lassen. Er ist zu diesem Zweck verpflichtet, die beseitigungspflichtige Stelle unverzüglich nach dem Tod des Heimtieres zu unterrichten und diese mit der Beseitigung zu beauftragen. Bei der Abholung des toten Heimtieres durch die beseitigungspflichtige Stelle ist er verpflichtet, dieses herauszugeben.

(2) Macht der Besitzer eines toten Heimtieres von der Möglichkeit zur Beseitigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch, ist er verpflichtet, den Heimtierkörper unverzüglich bei einer der folgenden Stellen abzuliefern oder durch einen nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1, L 348 vom 4.12.2014, S. 31), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1385/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 86) geändert worden ist, für

diesen Zweck registrierten Transportbetrieb abliefern zu lassen, soweit Bundesrecht dem nicht entgegensteht:

1. der beseitigungspflichtigen Stelle nach § 2,
2. einem nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für diesen Zweck zugelassenen Zwischenbehandlungsbetrieb,
3. dem Betreiber eines nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 registrierten Tierfriedhofs oder
4. einem nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen Tierkrematorium.

(3) Die anderweitige Beseitigung eines Heimtierkörpers, insbesondere das Vergraben außerhalb eines registrierten Tierfriedhofs, ist unzulässig.

#### § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die unschädliche Beseitigung von Kleintierkörpern vom 3. Dezember 1981 (Brem.GBl. S. 272 - 7831-k-2), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 109 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Verbraucherschutz

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil:

Die Rechte und Pflichten von Tierhaltern bei der Beseitigung toter Heimtiere waren bislang durch die Verordnung über die unschädliche Beseitigung von Kleintierkörpern vom 3. Dezember 1981 geregelt. Diese Verordnung ist bis zum 31.12.2015 befristet und soll, da seit ihrem Inkrafttreten in diesem Bereich einige Änderungen eingetreten sind, nicht verlängert, sondern durch eine Nachfolgeregelung, die Verordnung über die unschädliche Beseitigung von Heimtierkörpern, ersetzt werden.

### II. Einzelbegründung:

#### Zu § 1:

Die Vorschrift beschreibt den Anwendungsbereich und den Adressatenkreis der Verordnung. Als Verordnung, die auf dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz beruht, regelt sie insbesondere Maßnahmen zur Abwehr von Gesundheitsgefährdungen, die durch tierische Nebenprodukte, zu denen auch die Körper toter Heimtiere zählen, entstehen können. Die Ge- und Verbote, die durch die Verordnung ausgesprochen werden, richten sich in erster Linie an die Tierhalter, erfassen aber auch jeden anderen Besitzer, der die tatsächliche Herrschaft über ein totes Tier hat, also etwa den behandelnden Tierarzt, in dessen Praxis ein Tier gestorben ist.

#### Zu § 2:

§ 2 legt eine grundsätzliche Unterstützungs- und Mitwirkungspflicht des Besitzers bei der unschädlichen Beseitigung toter Heimtiere fest. Die Vorschrift stellt damit klar, dass den Besitzer die Beseitigungspflicht nicht trifft, sofern er sich der beseitigungspflichtigen Stelle bedient. Als beseitigungspflichtige Stelle benennt die Vorschrift den Betreiber der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Mulmshorn, Niedersachsen. Auf diesen hat die Freie Hansestadt Bremen, der die Beseitigung toter Heimtiere nach bundesrechtlichen Vorgaben obliegt, die Beseitigungspflicht übertragen. Die Tierkörperbeseitigungsanstalt führt somit sämtliche Aufgaben der beseitigungspflichtigen Stelle nach dieser Verordnung durch.

#### Zu § 3:

In § 3 werden die verschiedenen Arten der unschädlichen Beseitigung dargestellt und die dabei dem Heimtierbesitzer jeweils obliegenden Pflichten konkretisiert. Nach Absatz 1 hat der Besitzer die Möglichkeit, ein totes Heimtier auf seine Kosten durch die beseitigungspflichtige Stelle beseitigen zu lassen. Ihn trifft dabei insbesondere die Pflicht, den Tod eines Heimtieres der beseitigungspflichtigen Stelle zu melden, dieser einen Auftrag zur unschädlichen Beseitigung zu erteilen und das Heimtier bei Abholung herauszugeben.

Absatz 2 listet die zulässigen Beseitigungsarten auf, die dem Besitzer alternativ zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanlage Mulmshorn zur Verfügung stehen. Er ist verpflichtet, von einer dieser Möglichkeiten durch Ablieferung des Tieres entweder bei der Tierkörperbeseitigungsanlage Mulmshorn, bei einem hierfür zugelassenen Zwischenbehandlungsbetrieb, bei einem Tierfriedhof oder bei einem Tierkrematorium Gebrauch zu machen. Die Ablieferung kann er dabei auch einem registrierten Transportbetrieb übertragen.

Durch Absatz 3 wird ausdrücklich klargestellt, dass jede andere Art der Beseitigung unzulässig ist. Die Vorschrift nennt beispielhaft das Vergraben toter Heimtiere außerhalb eines registrierten Tierfriedhofs, umfasst aber ebenso das Einwerfen in Gewässer, die Entsorgung im Hausmüll oder ähnliches. Der Grund für dieses Verbot liegt in der möglichen

Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier, die entstehen kann, wenn oberirdische Gewässer oder das Grundwasser durch Krankheitserreger oder Rückstände von Tierarzneimitteln, die sich im Tier befinden können, verunreinigt werden.

Zu § 4:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung sowie das Außerkrafttreten der Verordnung über die unschädliche Beseitigung von Kleintierkörpern vom 3. Dezember 1981.